

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2007

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung vom 31. Oktober 2007 die Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2007 beschlossen.

Mit Bescheid vom 15. November 2007 stellte das Landratsamt Waldshut die Gesetzmäßigkeit fest.

Die Nachtragshaushaltssatzung wird nachstehend öffentlich bekannt gemacht:

NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG für das HAUSHALTSJAHR 2007

Aufgrund von § 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. Juli 2005 (Gbl.S.578) hat der Gemeinderat am 31.10.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Nachtragshaushaltsplan

Der Nachtragshaushaltsplan wird wie folgt festgesetzt:

1. Es vermehren sich die Einnahmen und Ausgaben um je EUR 2.340.000,00 auf EUR 15.930.800,00 die Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt vermehren sich um je EUR 346.200,00 auf EUR 11.356.500,00 und es vermehren sich die Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt um je EUR 1.993.800,00 auf EUR 4.574.300,00
2. der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen bleibt unverändert auf EUR 0,00
3. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bleibt unverändert auf EUR 600.000,00

§ 2

Kassenkreditemächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite bleibt unverändert auf EUR 1.500.000,00.

§ 3

Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze bleiben unverändert.

§ 4

Stellenplan

Der Stellenplan wird nicht verändert.

Öffentliche Auslegung

Der Nachtragsplan liegt in der Zeit vom 26. November bis einschl. 4. Dezember 2007 beim Bürgermeisteramt Lauchringen –Rechnungsamt-Zimmer 10 öffentlich aus.

Lauchringen, den 19. November 2007

Thomas Schäuble, Bürgermeister



Wehrdienstberatung

Die Beratung fällt am
Mittwoch, 28. November 2007 aus.

Nächste Beratung ist am Mittwoch, 12. Dezember 2007
im Rathaus Waldshut, Kaiserstraße 28 – 32
im Sitzungssaal, Telefon: 07751 / 833 112
Telefonische Terminabsprache über
Telefon Lörrach: 07621 / 48010

Amtsgericht Waldshut-Tiengen

- Vollstreckungsgericht -

Bismarckstr. 23, 79761 Waldshut-Tiengen

Tel.: 07751 881-350; Fax: 07751 881-3 05

Geschäfts-Nr.: 1 K 87/06

Zwangsversteigerung

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungseigentums-
Teileigentums-Grundbuch von Lauchringen für Oberlauchringen
Blatt Nr. 672, nämlich

BV lfd. Nrn. 1 und 2, 789/10.000 und 68/10.000 Miteigentumsanteile an dem Grundstück Flst. Nr. 2510 mit 15,81 a Größe, 2 Wohnhäuser mit gemeinsamer Tiefgarage an der Klettgaustraße 28 und 28 a in Oberlauchringen, Gemeinde Lauchringen, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. B 4 bezeichneten Wohnung im Dachgeschoss, dem darüber liegenden Speicherraum Nr. B 4, dem Keller Nr. B 4 sowie dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. G 7 bezeichneten Tiefgaragenstellplatz,

soll am

Freitag, 01.02.2008, 09:45 Uhr, im kleinen Sitzungssaal 25 (1. Obergeschoss) des Amtsgerichtsgebäudes von Waldshut-Tiengen, Stadtteil Waldshut, Bismarckstr. 23,

zum Zwecke der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist seit dem 28.11.2006 im Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 113.800 EURO für die Wohnung und auf 9.650 EURO für den Tiefgaragenstellplatz.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert; er hat das Recht glaubhaft zu machen, wenn der Gläubiger der Anmeldung widerspricht. Anderenfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, muss das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Anderenfalls tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gemäß §§ 68, 69 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung in Höhe von 10 % des festgesetzten Verkehrswertes verlangt werden. Die Sicherheit wäre sofort durch Bundesbankschecks oder Verrechnungsschecks (eines im Inland zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitutes) zu erbringen. **Schecks dürfen frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt und müssen im Inland zahlbar sein.** Ferner wäre zur Sicherheitsleistung geeignet die unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft eines im Inland zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitutes, wenn die Verpflichtung aus der Bürgschaft im Inland zu erfüllen ist.

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen (§ 69 Abs. 1 ZVG n. F.).

Bietvollmachten und sonstige Vertretungsnachweise bedürfen öffentlich beglaubigter Form bzw. sind durch öffentliche Urkunden zu führen.

Schulz, Rechtspfleger